

Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen

- auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8.12.2006 (GVBl 2006, 942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2.12.2008 (GVBl. 2008, 912ff.) und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen -

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Versorgungsnetz mit teilstationären Pflegeeinrichtungen für den Bereich der Altenpflege aufzubauen sowie bereits vorhandene und bewährte bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen zu stützen und zu stärken.

2. Art der Förderung

- 2.1 Bei Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen durch Neubau und/oder Umbau bestehender Einrichtungen sowie durch alleinige Erstausrüstung der Inneneinrichtung erfolgt die Förderung durch Investitionspauschalen (Festbeträge).

Eine Förderung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn Pflegeplätze erstmals geschaffen werden oder die in der Einrichtung vorhandenen Pflegeplätze in der Regel 30 Jahre vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Förderung gemäß Ziffer 2.3 in Frage kommt.

- 2.2 Miet- und Pachtaufwendungen werden nicht gefördert.

- 2.3 Modernisierungsmaßnahmen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch Anteilfinanzierung gefördert.

Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahmen müssen mindestens 153.390 Euro betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen (vgl. § 70 Abs. 2 AVSG).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind die rechtsfähigen Träger der Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten im Rahmen der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1.1 Förderfähig sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen bzw. geplante Maßnahmen nur dann, wenn sie in der jeweils gültigen Fassung des Pflegebedarfsplanes des Landkreises als bedarfsgerecht eingestuft sind.
- 4.1.2 Die Pflegeeinrichtung erbringt ihre Leistungen nach dem SGB XI aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Pflegevergütungsvereinbarung nach § 75 SGB XII. Sie weist dies in geeigneter Form nach.
- 4.1.3 Die Pflegeeinrichtung erfüllt die Qualitätsvorgaben des SGB XI und der einschlägigen Vereinbarungen hierzu; sie entspricht insbesondere den Bestimmungen der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschl. des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI“.
- 4.1.4 Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit.
- 4.1.5 Die Einrichtungen der teilstationären Pflege müssen dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen entsprechen.
- 4.1.6 Sollten Förderanträge wegen Überschreitung des festgelegten Bedarfes abgelehnt worden sein, kann die Förderung nachträglich durch Beschluss des zuständigen Ausschusses gewährt werden, wenn
 1. der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch die Landkreisverwaltung bewilligt wurde,
 2. die Ablehnung lediglich aufgrund des ermittelten Bedarfs der jeweils gültigen Fassung des Pflegebedarfsplans erfolgt ist,
 3. die Aktualisierung des Pflegebedarfsplanes einen erhöhten Bedarf an teilstationären Pflegeplätzen ausweist und
 4. zwischen der Ablehnung der Förderung und der Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung nicht mehr als 24 Monate vergangen sind.

In diesen Fällen sind die Förderanträge in der Reihenfolge des Antragseingangs zu berücksichtigen, begrenzt durch die Höhe des aktualisierten gültigen Pflegebedarfsplans. Die den Bedarf übersteigenden Anträge gelten als endgültig abgelehnt.

4.2 Formelle Voraussetzungen

- 4.2.1 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung noch nicht begonnen worden sein.
- 4.2.2 Der Zuwendungsempfänger weist nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

4.3 Bauliche und konzeptionelle Voraussetzungen

- 4.3.1 Die Pflegeeinrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Grundsätzlich ist Barrierefreiheit zu gewährleisten.
- 4.3.2 Bei der Planung der Maßnahme sollen speziell durch eine durchdachte, den neuesten Erkenntnissen in den Bereichen der teilstationären Altenpflege entsprechende bauliche Konzeption die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den älteren und /oder pflegebedürftigen Menschen nicht aus dem gesellschaftlichen Alltag auszugrenzen, sondern vielmehr durch größtmögliche Förderung der Selbständigkeit den Bezug zur Außenwelt aufrechtzuerhalten. Den in der Einrichtung beschäftigten Pflegekräften soll zur Erleichterung ihrer Arbeit eine rationelle und effektive Pflege ermöglicht werden, so dass größtmögliche Freiräume für persönliche Zuwendung bleiben. Als Planungshilfen hierfür dienen insbesondere aktuelle Veröffentlichungen und Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe sowie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen der kommunalen Bewilligungsstellen, die rechtzeitig einzuschalten sind.

4.4 Belegungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Die Einrichtung gewährleistet eine bevorzugte Berücksichtigung der Bewohner des Landkreises Kitzingen vor anderen Bewerbern von außerhalb des Landkreisgebiets.
- 4.4.2 Der Landkreis Kitzingen erhält ein Belegungsrecht in der geförderten Einrichtung. Dazu wird der Einrichtungsträger dem Sozialamt des Landkreises die zur Ausübung des Belegungsrechtes notwendigen Informationen jeweils auf Wunsch umgehend zur Verfügung stellen.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Die Entscheidung über die Höhe der Investitionskostenförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen treffen in jedem Einzelfall die zuständigen Kreisgremien unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Situation des Landkreises.

Die Höhe der Förderung beträgt für Tagespflegeeinrichtungen

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Neubau jeweils bis zu | 1.500,00 Euro |
| b) bei Umbau jeweils bis zu | 1.500,00 Euro |
| c) bei alleiniger Förderung der
Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu | 500,00 Euro |

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird.

Bei der Förderung von Neu- und Umbaumaßnahmen sind die Kosten für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung enthalten. Im Übrigen sind mit dieser Festbetragsförderung alle förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 71 Abs. 1 AVSG abgegolten.

- 5.2 Bei Modernisierungsmaßnahmen beträgt die Investitionskostenförderung des Landkreises

für teilstationäre Einrichtungen jeweils bis zu 10 v.H.

der betriebsnotwendigen, förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 71 Abs. 1 AVSG.

- 5.3 Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge um jeweils ein Zehntel.

6. Verfahren

Im Hinblick auf eine geordnete Finanzplanung sind Maßnahmen möglichst frühzeitig mit dem Landkreis abzustimmen.

- 6.1 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

- 6.2.1 Anträge auf Investitionskostenförderung sind bis spätestens 31. März jeden Jahres beim Landkreis einzureichen. Eine Förderung ist frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr möglich. Das gilt auch im Fall der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.

- 6.2.2 Dem Förderantrag sind insbesondere die Eingabepäne, der Finanzierungsplan, das organisatorische und pflegerische Konzept der Einrichtung sowie eine Betriebskostenkalkulation

beizugeben. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Änderungen, vor allem im Finanzierungsplan, sind dem Landkreis unaufgefordert mitzuteilen.

- 6.3 Die Landkreisverwaltung prüft, ob und ggf. in welchem Umfang eine Investitionskostenförderung für die beantragte Maßnahme in Frage kommt.
- 6.4 Liegen mehrere Förderanträge vor oder übersteigt die Förderverpflichtung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises, kann der Landkreis die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse auf mehrere Jahre verteilen oder zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen.
- 6.5 Sobald alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, wird der Förderantrag den zuständigen Kreisgremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die getroffene Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend schriftlich mitgeteilt.

7. Zweckbindung

- 7.1 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 10 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.
- 7.2 Bei Änderung des Nutzungszwecks vor Ablauf dieser Frist ist, soweit keine Nutzung für Pflege mehr erfolgt, ein zeitanteiliger Betrag zurückzuzahlen.

8. Form der Förderung

- 8.1 Die Investitionskostenförderung erfolgt in Form eines Zuschusses/Darlehens. Die Entscheidung über die Form der Förderung treffen in jedem Einzelfall die zuständigen Kreisgremien.

Für den Fall eines Darlehens:

- 8.2 Solange der Verfügungsberechtigte die Fördervoraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen erfüllt hat, ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei. Nach dem Ende der Belegungsbindung (siehe Ziffer 7) wird es erlassen.
- 8.3 Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

9. Auszahlung der Fördermittel

- 9.1 Bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen werden die Mittel nach Maßgabe der Ziffer 6.4 in folgenden Raten ausgezahlt:
 - 35 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der Kellerdecke, bei Umbau und Modernisierung nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
 - 45 v.H. frühestens nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
 - 20 v.H. frühestens nach der Bezugsfertigkeit, bei Modernisierung nach Prüfung der Schlussrechnung bzw. des Verwendungsnachweises.

Vor der Auszahlung der zweiten Rate muss die Grundschild im Grundbuch eingetragen sein oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass die Bestellungsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen.

Vor der Auszahlung der dritten Rate müssen eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellungsurkunde und eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der Heimplätze sichergestellt werden kann, vorliegen.

9.2 Für die übrigen Förderbereiche erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich angefallenen Kosten.

9.3 Die Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

10. Verwendungsnachweis

10.1 Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Maßnahme plangemäß durchgeführt worden ist, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Fördermittel des Landkreises zweckentsprechend verwendet wurden. Zudem ist eine Bestätigung über die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten der Maßnahme und die hierzu erhaltenen Zuwendungen Dritter (Schlussbestätigung) vorzulegen.

10.2 Bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

11. Prüfungsrecht, Rückforderung gewährter Fördermittel

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder ergibt die Überprüfung, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder erhebliche Abweichungen zum vorgelegten Finanzierungsplan bestehen, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gewährte Fördermittel können unter Beachtung der Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insbesondere auch dann in angemessenem Maße zurückgefordert werden, wenn die Einrichtung den Verpflichtungen gem. Ziffern 4.1.2 bis 4.1.5 und 4.4 nicht nachkommt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Kitzingen vom 12.11.2012.